

# „Pro duale Berufsbildung Schweiz“

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### 1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Pro duale Berufsbildung Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz wird durch den Vorstand bestimmt.

#### 2. Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Förderung und Stärkung des schweizerischen dualen Berufsbildungssystems.

Die Ziele sollen hauptsächlich erreicht werden durch:

- a. Planung, Organisation und Durchführung von Aktionen;
- b. Unterstützung von Massnahmen;
- c. Mittelbeschaffung für die Durchführung von Aktionen und Massnahmen;
- d. Stellungnahme zu bestehenden und neuen Gesetzen, Verordnungen, usw. die das duale Berufsbildungssystem berühren;
- e. Einreichung von Anträgen und Gesuchen an die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden.

### II. Mitgliedschaft

#### 3. Arten der Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und diese unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein mit einem Gönnerbeitrag unterstützt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um deren Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Nichtbezahlen des Jahresbeitrages, Ausschluss oder Tod;
  - b. bei juristischen Personen durch Austritt, Nichtbezahlen des Jahresbeitrages, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt geschuldet. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren.

### III. **Finanzielles**

#### 5. Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
  - b. Gönnerbeiträgen;
  - c. freiwilligen Zuwendungen;
  - d. dem Vermögensertrag;
  - e. dem Ertrag von Dienstleistungen.
6. Der Jahresbeitrag und finanzielle Zusagen sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu bezahlen. EINFORDERUNGEN AUF DEM BETREIBUNGSWEG SIND ZULÄSSIG.
  7. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es besteht keinerlei Ersatz-, Nachschuss- oder Haftpflicht der Mitglieder.
  8. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
  9. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### IV. **Organisation und Verwaltung**

#### 10. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

## 11. Vereinsversammlung und Einberufung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat das Recht daran teilzunehmen. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladungen zu den Vereinsversammlungen erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Passivmitglieder und Sponsoren werden nicht zur Vereinsversammlung eingeladen und haben kein Anrecht auf ein Stimmrecht.

Anträge von Mitgliedern zu den vorgesehenen Traktanden sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung (Datum des Poststempels) einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge sind der nächstfolgenden Vereinsversammlung zu unterbreiten.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Den Mitgliedern sind sie mit dem wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderung mit dem Versand der Einladung zur Vereinsversammlung zuzustellen.

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident oder wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes.

## 12. Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b. Genehmigung von Jahresbericht, -rechnung sowie –budget;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Wahl des/der Präsident/in des Vorstandes, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e. Geschäfte welcher der Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitet;
- f. alle weiteren Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind;
- g. Revision der Statuten;
- h. Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge;
- i. Festlegung der Vorstandsentschädigung auf Antrag des Vorstandes;
- j. Genehmigung von Reglementen;
- k. Beschluss über Fusion, Auflösung und Liquidation

13. Stimmrecht

In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes ist für natürliche Personen eine Vertretung nicht möglich.

14. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenrevision oder Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

15. Vorstand, Zusammensetzung, Amtsdauer und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind für weitere Amtsdauern wählbar. Wahlen innerhalb der Amtsdauer gelten für den Rest der Amtsdauer. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident und ein oder mehrere weitere Mitglieder des Vorstandes oder mit der geschäftsführenden Person zu Zweien.

16. Aufgaben, Zuständigkeit, Entschädigung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich oder mittels Vereinsversammlungsbeschluss anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Zu den Geschäften des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. Wahrung der Vereinsinteressen;
- b. die Vertretung des Vereins nach aussen;
- c. Vorbereitung, Einberufung und Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- d. Führung des Protokolls von Vereinsversammlungen;
- e. Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, Aufstellung von Jahresbilanz, Erfolgsrechnung und Budget;
- f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- h. Verhandlungen;
- i. Wahl des Vizepräsidenten und der Mitglieder von Kommissionen;
- j. Organisation und Überwachung der Vereinstätigkeit;
- k. Vergabe und Überwachung von Aufträgen für externe Dienstleistungen im Rahmen des Budgets;
- l. Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben bis zu Fr. 5'000.00 im Einzelfall;
- m. Bestellung von Kommissionen, Umschreibung und Überwachung ihrer Aufgaben;
- n. Auswahl der Geschäftsstelle und deren Entschädigung;
- o. Festsetzung von Entschädigungen für besondere Aufgaben, die Revisionsstelle,

- Delegationen und Vertretungen;
- p. Verfassen von Stellungnahmen;
- q. Erledigung von administrativen Aufgaben;
- r. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

#### 17. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden protokolliert.

#### 18. Einberufung

Vorstandssitzungen werden so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern oder wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen.

#### 19. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann einer Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte sowie Aufträge des Vorstandes oder des Präsidenten übertragen. Der Vorstand erstellt für die Geschäftsstelle ein Pflichtenheft und übt die Aufsicht über diese aus. Die geschäftsführende Person hat in sämtlichen Vereinsangelegenheiten beratende Stimme.

#### 20. Politik und Religion

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### 21. Kommissionen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestimmen.

#### 22. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson. Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes auch eine ausgewiesene externe Revisionsstelle beauftragen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Rechnungen und erstattet einen schriftlichen Bericht an die Vereinsversammlung. Die Revisoren sind befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen über die Buch- und Kassaführung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet das Vereinsgeheimnis zu wahren.

### **V. Fusion und Auflösung**

22. Zu einer Auflösung des Vereins oder zur Fusion mit einem anderen Verein bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Organisation oder einer Organisation zu

übergeben die einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind an der schriftlichen Vereinsversammlung vom 30. Juli 2021 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 20. September 2012.

---

Wermatswil ZH, 30. Juli 2021

Der Präsident:

Der Protokollführer: